

ANMELDUNG

für die kostenpflichtige Ferienbetreuung in den Weihnachtsferien vom 04.01. – 08.01.2027

Bitte kreuzen Sie Ihre Grundschule und den zuständigen Standort für die Ferienbetreuung an:

Standort ☐ GR Hofgeismar UG	Standort ☐ GR Obervellmar	Standort ☐ GR Wolfhagen	Standort ☐ GR Baunatal-Baunsberg FES
☐ GR Hofgeismar	☐ GR Calden	☐ GR Breuna	☐ GR Baunatal-Baunsberg FES
☐ GR HOG-Hombressen	☐ GR Espenau	☐ GR Wolfhagen-Ippinghausen	☐ GR Baunatal-Großenritte
☐ GR HOG-Hümme	☐ GR Immenhausen	☐ GR WOH-Wenigenhasungen	☐ GR Fuldabrück-Bergshausen
☐ GR Liebenau	☐ GR Reinhardshagen	☐ GR Wolfhagen	☐ GR Fuldabrück-Dennh./ Dittersh.
☐ GR Grebenstein	☐ GR Ahnatal-Heckershausen	☐ GR Zierenberg	☐ GR Helsa
☐ GR Bad Karlshafen	☐ GR Ahnatal-Weimar	☐ GR Bad Emstal-Balhorn	☐ GR Helsa-Eschenstruth
☐ GR Trendelburg	☐ GR Habichtswald-Dörnberg	☐ GS Bad Emstal-Sand (CBS)	☐ GR Nieste
☐ GR Wesertal-Gieselwerder	☐ GR Habichtswald-Ehlen	☐ GR Naumburg	☐ GR Söhrewald-Wellerode
☐ GR Wesertal-Lippoldsberg	☐ GR Vellmar-Frommershausen	☐ GR Schauenburg-Breitenbach	
	☐ GR Vellmar-Niedervellmar	☐ GR Schauenburg-Elgershausen	
	☐ GR Vellmar-Obervellmar	☐ GR Schauenburg-Hoof	

Die kostenpflichtige Ferienbetreuung

- das **Entgelt ist im Voraus** zu zahlen.
- **eine Rückerstattung erfolgt nicht**, wenn das Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnimmt.
- kostet **pro Ferienwoche 90,00 €**, inklusive Mittagessen, Betreuungszeit: **7:30 Uhr – 15:30 Uhr**.
- das **Mittagessen ist verpflichtend**.

Die Anmeldung muss bis spätestens 23.10.2026 eingereicht werden!

Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum
Adresse		
	Erziehungsberechtigte/r	Erziehungsberechtigte/r
Name, Vorname		
Adresse		
Telefon		
E-Mail-Adresse*		

*Vertragliche Änderungen (z. B. Standortverlegung) werden an diese E-Mail-Adresse gesendet. Änderungen der E-Mail-Adresse sind unverzüglich mitzuteilen.

Ferien 2026/ 2027	Bitte kreuzen Sie die gewünschten Wochen verbindlich an!
Weihnachtsferien	☐ 04. Januar 2027 - 08. Januar 2027
Mittagessen	☐  Menü mit Fleisch (Das Fleischgericht ist immer ohne Schweinefleisch.) ☐  Vegetarisches Menü (Ohne Fleisch.)

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und relevante Änderungen der Schule unverzüglich mitgeteilt werden. Die umseitigen Vertragsbedingungen sind bekannt, werden anerkannt und sind Bestandteil des Vertrags.

Für den Vertrag erforderlichen personenbezogenen Daten sind für die Teilnahme an der kostenpflichtigen Ferienbetreuung notwendig. Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreiskassel.de.



Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

**Schulstempel, Datum und Unterschrift
 der Schulleiterin/ des Schulleiters
 als Vertreter des Landkreises Kassel**

Vertragsbedingungen für die Aufnahme in die kostenpflichtige Ferienbetreuung an Grundschulen

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Landkreis Kassel hält an einzelnen Grundschulstandorten im Landkreis Kassel eine kostenpflichtige Ferienbetreuung gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 15 HSchG sowie der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen (in der jeweils gültigen Fassung) in Hessen nach § 15 HSchG vor, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.
- (2) Die Teilnahme an der kostenpflichtigen Ferienbetreuung ist freiwillig, nach der Anmeldung jedoch verpflichtend und steht grundsätzlich allen Kindern, die auf eine Grundschule im Landkreis Kassel gehen, offen. Dabei ist zu beachten, dass jeder Grundschulstandort einem bestimmten Ferienbetreuungsstandort zugeordnet ist und diese Zuordnungen verbindlich sind.
- (3) Ein Rechtsanspruch an der Teilnahme an der kostenpflichtigen Ferienbetreuung besteht für ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, bis zum Schuleintritt der fünften Klassenstufe, an den Werktagen im Umfang von 8 Stunden täglich. Eine Schließzeit von 4 Wochen pro Schuljahr ist möglich.
- (4) Über die Aufnahme in die kostenpflichtige Ferienbetreuung entscheidet der Landkreis Kassel auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Mit der Unterschrift der Schule bzw. Schulleitung wird bestätigt, dass das Kind der jeweiligen Schule angehört.
- (5) Der Landkreis Kassel behält sich ggf. in Abstimmung mit einem beauftragten Träger vor, Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf an einem anderen Ferienbetreuungsstandort zu betreuen, an dem die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können.
- (6) Der Landkreis Kassel behält sich vor, das Ferienbetreuungsangebot aus organisatorischen Gründen (insbesondere bei zu geringer Teilnehmerzahl an einem Standort oder bei Ausfall von Betreuungspersonal) oder bei höherer Gewalt zu ändern. Änderungen können z.B. die Zusammenlegung von Standorten oder die Verlegung der Betreuungszeiten um bis zu 30 Minuten betreffen. Der Landkreis wird die Erziehungsberechtigten über Änderungen unverzüglich in Textform (E-Mail oder Brief) informieren. Erklären die Erziehungsberechtigten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder in Textform, dass sie das Vertragsverhältnis beenden wollen, gilt die Änderung als akzeptiert. Im Fall der Beendigung durch die Erziehungsberechtigten entfällt die Zahlungspflicht für die noch nicht begonnenen Ferienwochen; bereits gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet..

§ 2 - Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

- (1) Für die Teilnahme an der kostenpflichtigen Ferienbetreuung ist von der/den Erziehungsberechtigten ein Entgelt in Höhe von 90,00 € inkl. Mittagessen pro gebuchter Ferienmodulwoche zu zahlen.
- (2) Das Entgelt wird mit Rechnungsstellung **vor** Beginn der Ferienmodulwoche fällig. Eine Teilnahme an der kostenpflichtigen Ferienbetreuung ist nur bei im Vorfeld bezahltem Entgelt möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht weder bei Nichtantritt noch bei Abbruch der Teilnahme sowie bei Ausschluss des Kindes nach § 3. Im Fall einer Änderung nach § 1 Abs. 6, die die Erziehungsberechtigten nicht akzeptieren und die zum Vertragsende führt, werden bereits gezahlte Beiträge für noch nicht begonnene Ferienwochen anteilig erstattet.

§ 3 - Ausschluss aus der kostenpflichtigen Ferienbetreuung

Ein Kind kann durch den Landkreis Kassel von der kostenpflichtigen Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- (1) das Entgelt nicht im Vorfeld bezahlt wurde,
- (2) das zu betreuende Kind wiederholt gegen Regeln und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte,
- (3) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
- (4) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (5) Ein Ausschluss nach Abs. 1 Nr. 1 (Nichtzahlung) erfolgt erst nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung von einer Woche und Androhung des Ausschlusses.

§ 4 - Versicherung

Bei Nutzung des Ferienbetreuungsangebotes besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen. Seitens des Trägers werden keine zusätzlichen Versicherungen für die Teilnehmenden abgeschlossen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass eine gültige Kranken- und Haftpflichtversicherung für Ihr Kind besteht. Ein Versicherungsschutz für Verlust und Beschädigung von Sachgegenständen besteht ebenfalls nicht.

§ 5 - Datenverarbeitung

Zum Zweck der Organisation, Durchführung und Abrechnung der Ferienbetreuung sowie zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO i. V. m. dem mit der Anmeldung geschlossenen Betreuungsvertrag und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO, personenbezogene Daten verarbeitet. Die Bereitstellung der erforderlichen Daten ist für die Teilnahme an der Ferienbetreuung notwendig. Der Daten werden gelöscht, sobald eine Verarbeitung für die angegebenen Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 - Kommunikation

Mitteilungen des Landkreises an die Erziehungsberechtigten erfolgen in Textform (E-Mail oder Brief) an die zuletzt bekannte Adresse. Erklärungen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Landkreis können in Textform (E-Mail, Brief, Fax) abgegeben werden. Für die Wahrung von Fristen gilt der Zugang beim Landkreis.“

Hinweis

Eine zusätzliche Unterstützung bzw. eine Kostenübernahme durch andere Stellen (z.B. Bildung und Teilhabe) ist ggf. möglich. Die Antragstellung obliegt jedoch den Erziehungsberechtigten. Die Rechnungsstellung bleibt hiervon unberührt. Eine Reduzierung des Rechnungsbetrages bzw. direkte Abrechnung mit anderen Stellen ist nicht möglich.

-Anlage-

Information	
nach Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der betroffenen Person oder nach Art. 14, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	
Verantwortlicher (Fachbereich/Fachdienst, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Kreisausschuss des Landkreises Kassel Fachbereich 40 - Schulen, Sport und Mobilität Fachdienst Schulorganisation Garnisonstr. 6, 34369 Hofgeismar 📧 ferienbetreuung@landkreiskassel.de
Datenschutzbeauftragter (Funktion, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Datenschutzbeauftragter des Landkreises Kassel Herr Jochen Pschibul Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel, Tel.: 0561/1003-1020 📧 datenschutz@landkreiskassel.de
Zweck der Datenverarbeitung (Nennung der Hauptaufgaben)	Durchführung und Abrechnung der Ferienbetreuung sowie zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.
Wesentliche Rechtsgrundlage (sowohl materiell-rechtlich als auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)	Rechtsgrundlagen sind: • Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse) • Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtungen) • ggf. einschlägige landesrechtliche Vorschriften zur Schul- und Jugendhilfe • bei Gesundheitsdaten: Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO (Einwilligung) sowie Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i. V. m. gesetzlichen Schutzpflichten Die Bereitstellung der erforderlichen Daten ist für die Teilnahme an der Ferienbetreuung notwendig.
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten (im Regelfall)	<u>Empfänger der Daten</u> Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, insbesondere an: • eingesetztes Betreuungspersonal • zuständige Verwaltungsstellen des Trägers • Kassen- und Abrechnungsstellen • IT-Dienstleister im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO • zuständige Behörden bei gesetzlicher Verpflichtung <u>Kategorien verarbeiteter Daten</u> • Stammdaten des Kindes • Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten • Notfall- und Abholdaten • Gesundheitsdaten (soweit erforderlich) • Buchungs- und Abrechnungsdaten
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen (aus rechtl. Bestimmungen wie z. B. Kassen- oder Steuerrecht)	Die Daten werden für die Dauer der Betreuung und darüber hinaus entsprechend gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert (insbesondere haushalts- und steuerrechtliche Fristen) und anschließend gelöscht. Gesundheitsdaten werden gelöscht, sobald sie für den Betreuungszweck nicht mehr erforderlich sind.
Rechte der betroffenen Person (allgemeine Aufzählung, Voraussetzungen)	<u>Betroffene Personen haben das Recht</u> • sich an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Kassel zu wenden, • auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), • auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), • auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), • auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DS-GVO), • auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO), • auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO), • auf Widerruf bei Einwilligungserklärungen (Art. 7 Absatz 3 DS-GVO), • auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezeichnung, Anschrift, Telefon)	Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Postfach 3163 65021 Wiesbaden Telefon: +49 611 1408 - 0 Telefax: +49 611 1408 - 900